

daher, dass derartige Veranstaltungen unter dem Regime des geltenden Gesetzes nicht mehr der Vergnügungssteuer unterlägen.

4. Beurteilung des Kontrollamtes

4.1 Da das „Donauinselfest“ und das „Stadtfest“ eine Vielzahl unterschiedlicher Vergnügungen bieten, wobei keine einzelne davon den Charakter dieser beiden Veranstaltungen wesentlich prägt, fallen sie somit nicht unter den Steuertatbestand „Publikumstanz“, sondern sind (entsprechend dem Gutachten der Magistratsdirektion – Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten) als gemischte Vorführungen aller Art anzusehen. Eine Besteuerung für gemischte Vorführungen aller Art (u.a. Volksfeste) findet sich in der abschließenden Aufzählung des VGSG 1987 jedenfalls nicht.

4.2 Ein Grundsatz des österreichischen Rechtssystems besteht darin, dass durch generelle Normen festgelegt wird, zu welchen Rechtsfolgen allgemeine Sachverhalte führen. Willkürliche Ausnahmeregelungen in Gesetzen stellen ein Abgehen von diesem Grundsatz dar und können zur Aufhebung durch den VfGH führen.

So war das Grunderwerbssteuergesetz wegen der Ausnahme der Besteuerung von Grundankäufen zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlichen Altersheimen wegen Verletzung des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatzes vom VfGH aufgehoben worden (Erkenntnis des VfGH vom 10. Dezember 1986). Gleichfalls hatte der VfGH in der Befreiung der Österreichischen Bundesbahnen von der Kommunalsteuer eine Verfassungswidrigkeit erkannt (Erkenntnis des VfGH vom 12. April 1997).

Im Gegensatz zu der Verfassungswidrigkeit der beiden vorgenannten Gesetze war die Verfassungskonformität des VGSG wegen der mit dem VGSG 1987 normierten Steuerbefreiung von Volksfesten nicht anzuzweifeln, diese lag nach der Rechtsauffassung der Magistratsdirektion – Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und stellte keine willkürliche Ausnahme dar. Das Kontrollamt ist auch nicht dazu berufen, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu beurteilen, es wies jedoch darauf hin, dass ein abgabenrechtlicher Grundtatbestand und seine Befreiungsbestimmungen eine systematisch geschlossene Einheit zu bilden haben und die Vollziehung eines Gesetzes in der Regel umso aufwändiger und schwieriger wird, je mehr Befreiungsbestimmungen aufgenommen werden, was bei einer (ev. kommenden) Novellierung oder Neuregelung auch des VGSG Beachtung finden sollte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 4:
Die Ausführungen des Kontrollamtes werden zur Kenntnis genommen.

Magistratsabteilung 5, Prüfung der Beziehungen zwischen der Stadt Wien und dem Wiener Tierschutzverein

Das Kontrollamt hat die Beziehungen der Stadt Wien mit dem Wiener Tierschutzverein („WTV“) einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

1. Einleitung

1.1 Im Hinblick auf die allgemein anerkannten Tätigkeiten leistet die Stadt Wien zur Unterstützung des WTV seit vielen Jahren einen finanziellen Beitrag. Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung aus dem Jahr 1979 zwischen dem Verein und der Magistratsabteilung 60 (Beschluss

des Gemeinderates vom 24. September 1979, Pr.Zl. 2852), die einen wertgesicherten Jahreszuschuss von ursprünglich S 300.000,- (*entspricht 21.801,85 EUR*) vorsah, der bis 1989 auf S 616.824,- (*entspricht 44.826,35 EUR*) stieg. Im Gegenzug verpflichtete sich der WTV zum Betrieb einer Tierrettung, zur Führung eines Tierschutzhauses (zur Übernahme von herrenlosen bzw. von ihren Eigentümern nicht gewollten Tieren) und zum Betrieb einer Tierpension zur Aufbewahrung von Tieren, deren Besitzer vorübergehend nicht im Stande sind, ihre Tiere zu versorgen.

1.2 Bereits vor dem Auslaufen (1989) der in Rede stehenden Vereinbarung wurden mit dem Verein Gespräche über eine Fortsetzung der Zusammenarbeit und die dem WTV daraus zustehenden finanziellen Unterstützung geführt. Diese Gespräche konnten zunächst wegen personeller Veränderungen im WTV und in der Folge auf Grund laufender Diskussionen über die Notwendigkeit der Errichtung eines neuen Tierschutzhauses zu keinem Abschluss gebracht werden.

Nach der im Frühjahr 1998 erfolgten Eröffnung des neuen Tierschutzhauses des WTV in Vösendorf schien der Abschluss eines neuen Abkommens erst für einen Zeitpunkt zweckmäßig, zu dem sich die Vereinstätigkeit nach der Umstellungsphase in ihrem künftigen Umfang festlegen ließ. Da 1999 nach Inbetriebnahme des neuen Tierschutzhauses die Voraussetzungen für eine neue Regelung zwischen dem WTV und Wien für den Betrieb des Tierschutzhauses zwar gegeben waren, jedoch hinsichtlich der Kostentragung der Unterbringung und Versorgung der vom Verein übernommenen Tiere eine grundsätzliche Klärung mit der Republik Österreich noch ausstand, war zur Zeit der Prüfung des Kontrollamtes der Abschluss eines neuen Vertrages mit dem WTV noch nicht absehbar.

Wie die Einschau ergab, werden von der Republik Österreich und der Stadt Wien unterschiedliche Rechtsmeinungen über die Pflicht zur Tragung der Kosten der Unterbringung der vom WTV übernommenen Tiere vertreten. Nach Ansicht der Stadt Wien sind die fundrechtlichen Bestimmungen des ABGB nach Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG Bundessache, nach dem Standpunkt der Republik Österreich war der relevante Teil der fundrechtlichen Bestimmungen des ABGB auf Grund einer im Jahre 1988 erfolgten Novellierung des ABGB (§ 285 a ABGB) durch das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz („WTG“) abgelöst worden. Somit habe die Stadt die Kosten für die Unterbringung der in das Tierheim des WTV eingelieferten Tiere zu tragen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes im Februar 2002 war nach dem Wissensstand der Finanzverwaltung ein positiver Abschluss der vom WTV mit der Republik Österreich aufgenommenen Gespräche hinsichtlich einer Kostenübernahme nicht gegeben. Sollte keine einvernehmliche Lösung der offenen Fragen im Verhandlungswege herbeigeführt werden können, wird von beiden Gebietskörperschaften der Rechtsweg für zweckmäßig erachtet. Wengleich diese Vorgangsweise zu einer Lösung des anstehenden Problems führen müsste, wurde dennoch angeregt, zunächst im Verhandlungswege zu versuchen, doch noch – wenigstens bis zu einer gerichtlichen Entscheidung – zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, weil einerseits die Beschreitung des Rechtsweges mit einer weiteren nicht abschätzbaren zeitlichen Verzögerung verbunden wäre und andererseits das Problem der Finanzierung der Unterbringung entlaufener bzw. ausgesetzter Tiere angesichts des überfüllten Tierheimes des WTV nach einer raschen Lösung verlangt.

In diesem Zusammenhang wurde auf § 3 Abs. 2 der Statuten des WTV verwiesen: Danach handelt es sich beim Vereinszweck um wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben, die nur in Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit dem überwiegend mit privat aufgebrachtten Finanzmitteln agierenden Vereinstierschutz gelöst werden können. Auf Grund der Statuten hat der WTV bei der Aufbringung seiner Mittel alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich im Bereich der öffentlichen Hand oder in sonstigen Sektoren des Förderwesens ergeben, um im Interesse des Tierschutzes eine wirtschaftlich ungefährdete und kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten. Sollten die vom WTV mit der Republik Österreich geführten Gespräche ergebnislos verlaufen, wurde angeregt, den WTV auf die ihm statutenmäßig zufallende Aufgabe hinzuweisen, Fördermittel auch aus anderen Bereichen der öffentlichen Hand zu erschließen, zumal von der Stadt Wien an den Verein nicht nur direkte Subventionsmittel (vgl. Pkt. 1.3) fließen, sondern der WTV auch bei der Errichtung des neuen Tierschutzhauses unterstützt wurde.

1.3 Um dem Verein bei der Finanzierung seiner Tätigkeiten zu helfen, wurden ihm auf entsprechendes Ansuchen Sondersubventionen gewährt. Diese in den Jahren 1990, 1992 und von 1995 bis 1999 jährlich zuerkannte Subvention belief sich auf jeweils 1 Mio.S (*entspricht 0,07 Mio.EUR*). Ab dem Jahr 2000 stieg die dem WTV angewiesene Unterstützung auf jährlich jeweils 3 Mio.S (*entspricht 0,22 Mio.EUR*), wobei deren Höhe unter Zugrundelegung einer angenommenen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der aufgenommenen Tiere von 20 Tagen errechnet wurde.

Wie vom WTV hinsichtlich der von der Finanzverwaltung der Berechnung zu Grunde gelegten 20-tägigen Aufenthaltsdauer der Tiere im Tierheim eingewendet wurde, müssten herrenlose Tiere allein zehn Tage in Quarantäne bleiben, ehe sie an neue Besitzer vermittelt werden können. Darüber hinaus seien viele Tiere Problemfälle, sodass mit einer Vermittlung an neue Besitzer in kurzer Zeit nicht immer gerechnet werden könne. Bei den Tieren muss es sich nach Ansicht des Kontrollamtes auch um offensichtlich herrenlose Tiere handeln, da sonst die gesetzliche Vermutung des Verlustes (§ 388 ABGB) greift und die fundrechtlichen Aufbewahrungsbestimmungen zur Anwendung zu gelangen hätten, was eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer bewirken würde.

1.4 Im Gegenzug zu der vorgenommenen Erhöhung der Subvention auf 3 Mio.S (*entspricht 0,22 Mio.EUR*) erklärte sich die vormalige Präsidentin des WTV auf Grund einer mit der Magistratsabteilung 4 getroffenen Vereinbarung bereit, zumindest die nächsten drei Jahre keine weiteren Forderungen an die Stadt Wien zu richten. Diese Zusage wurde allerdings nicht schriftlich abgegeben.

1.5 Eine Ende 2001 gewährte Sondersubvention zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit des WTV erwies sich als erforderlich, weil durch einen Rückgang bei den Spenden und Erbschaften und durch die Errichtung des Tierschutzhauses in Vösendorf eine angespannte finanzielle Situation eintrat. Durch eine Umstellung des Finanzierungsmodells für das neue Tierheim sowie durch andere Maßnahmen müsste es jedoch zu einer beträchtlichen einmaligen Entlastung insofern kommen, als der WTV in den nächsten 18 Monaten (durch Umwandlung bereits bezahlter Kauttionen in eine Mietzinsvorauszahlung und deren Auflösung) keine Leasingentgelte zu entrichten hat und darüber hinaus dauernd eine namhafte Reduktion der monatlichen Leasingraten eintreten wird.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:
Hinsichtlich der Frage der Kostentragung für dem Tierschutzverein übergebene Tiere wird derzeit nach einer einvernehmlichen Lösung zwischen Vertretern auf Bundes- und Landesebene im Zusammenwirken mit dem WTV gesucht. Ein positives Ergebnis scheint aus der Sicht der Finanzverwaltung erzielbar und wird nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Tiere seitens der Stadt Wien angestrebt.

1.6 Der Wunsch des WTV richtet sich auf eine Regelung, die ihm eine Kostenübernahme der Stadt Wien für die übernommenen Tiere sichert. Dies auch deshalb, weil nach Ansicht des Vereines dieser zahlreiche Aufgaben übernehme, die der Stadt Wien zukämen, wodurch es – nach Ansicht des WTV – gerechtfertigt sei, dass die dabei anfallenden Aufwendungen auch von der Stadt abgedeckt werden würden.

1.7 Im Zusammenhang mit der Tragung der Kosten regte die Finanzverwaltung an, Berechnungen anstellen zu lassen, welche Kostenbelastung die Stadt Wien treffen würde, wenn auf dem Areal der Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG („TKB“) eine stadteigene Unterbringungsmöglichkeit für aufgegriffene bzw. abgegebene Tiere geschaffen werden würde.

Eine diesbezügliche Studie über die Möglichkeiten einer Adaptierung der Quarantänestation der TKB kam zu geschätzten Nettokosten für die Neuerrichtung von 25 Hundezwingern von 10,08 Mio.S (*entspricht 0,73 Mio.EUR*). Die Neuerrichtung von Zwingern erwies sich deshalb als erforderlich, weil auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmungen Hundezwinger nunmehr eine Mindestgröße von 25 m² aufweisen müssen. Die gegenwärtig in Verwendung stehenden sechs Hundezwinger der TKB weisen eine Größe von 7,2 m² auf und entsprechen somit nicht mehr den Anforderungen des zeitgemäßen Tierschutzes.

Der ins Auge gefasste Ausbau der Quarantänestation der TKB müsste daher in Form eines Neubaus erfolgen. Die bestehenden Anlagen würden dadurch aber nicht funktionslos, sie könnten nach Ansicht der Magistratsabteilung 60 in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit für die Aufnahme anderer Tiere (z.B. Katzen) Verwendung finden. Neben den Errichtungskosten für die Baulichkeit wäre nach Ansicht der Magistratsabteilung 60 aber auch mit zusätzlichen Personalkosten zu rechnen.

1.8 Hinsichtlich der Überprüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der von der Stadt Wien an den WTV hingegebenen Subventionen wird ab dem Jahr 1998 vom WTV die Abgabe einer Verpflichtungserklärung bedungen, der zufolge die ordnungsmäßige Verwendung und Verrechnung der Mittel durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen und der subventionsvergebenden Dienststelle (wie auch dem Kontrollamt) über die ordnungsmäßige Verwendung der Subvention Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die Geschäftsräumlichkeiten des WTV zur Überprüfung der Mittelverwendung zu gestatten ist. Obwohl dem Verein von 1990 bis einschließlich 1997 Subventionen im Ausmaß von zusammen 5,50 Mio.S (*entspricht 0,40 Mio.EUR*) zugeflossen sind, wurde erst mit der Unterstützung für das Jahr 1998 von der Wahrnehmung des dem Magistrat eingeräumten Rechts auf Festlegung der Kontrolle Gebrauch gemacht.

1.9 Schließlich wurde dem Verein auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der Subventionen auferlegt, sofern bestimmte taxativ angeführte Voraussetzungen (z.B. keine Führung von Aufzeichnungen) vorliegen. Wie die Einschau ergab, waren die diesbezüglichen Verpflichtungserklärungen in einigen Fällen nicht statutenmäßig gezeichnet worden. Nach § 10 Abs. 3 der Statuten des WTV sind Schriftstücke, die den Verein rechtlich verpflichten, von der Präsidentin und von einem Vizepräsidenten zu unterfertigen und Schriftstücke, die den Verein finanziell verpflichten, von der Präsidentin und vom Finanzreferenten zu unterzeichnen.

Die abgegebene Erklärung bedeutete zunächst eine rechtliche Verpflichtung des WTV, der Stadt Wien bzw. ihren Organen zur Sub-

Nachdem aus derzeitiger Sicht hinsichtlich der Frage der Kostentragung eine einvernehmliche Lösung erzielbar erscheint, werden Überlegungen über einen Neubau von Hundezwingern im Rahmen der Magistratsabteilung 60 nicht mehr weiterverfolgt.

ventionsprüfung Einsicht in die Bücher und Unterlagen des WTV zu gewähren. Andererseits begründete die Zusage des Vereines, die empfangenen Subventionen bei Vorliegen bestimmter taxativ angeführter Bedingungen zurückzuzahlen, eine finanzielle Verpflichtung.

Ab 1998 wurden vom WTV insgesamt sieben diesbezügliche Erklärungen abgegeben, von denen lediglich zwei Erklärungen (u.zw. jene vom 9. Februar 2000 und 14. November 2000) ordnungsmäßig unterfertigt waren. Bei drei Erklärungen fehlte die neben der Unterschrift der vormaligen Präsidentin erforderliche zweite Unterschrift, bei weiteren zwei Erklärungen schien zwar die Unterschrift des Finanzreferenten, nicht jedoch die statutenmäßig notwendige Unterschrift der Präsidentin auf der Erklärung auf. Es wurde daher angeregt, der Ordnungsmäßigkeit der vom WTV abgegebenen Willenserklärungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, damit im Anlassfall keine Zweifel hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der abgegebenen Erklärungen bestehen.

2. Neubau des Tierheimes

2.1 Nachdem das am Khleslplatz untergebrachte Tierschutzhaus an die Grenzen seiner Aufnahmefähigkeit gestoßen und ein Zubau auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen war, erwies es sich als erforderlich, ein neues Wiener Tierschutzhaus zu errichten. Dabei spielte die Frage einer geeigneten Ersatzfläche eine entscheidende Rolle. Nachdem drei von der Stadt Wien vorgeschlagene Standorte (im 11. und im 21. Bezirk sowie in Straßhof) aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kamen, wurde dem WTV in Vösendorf ein unmittelbar an der Stadtgrenze gelegenes Areal im Ausmaß von 30.000 m² angeboten und dieses vom Verein auch als optimal bezeichnet, da die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet war, keine Anrainerprobleme zu erwarten waren und die Übersiedlung auf Grund der räumlichen Nähe zum bisherigen Standort am Khleslplatz einfach zu bewerkstelligen war.

2.2 Als Beitrag der Stadt Wien zur Förderung des Tierschutzgedankens wurde diese Fläche dem WTV auf Dauer von 80 Jahren (bis zum Jahr 2075) in Form eines Baurechts zu einem nach dem Verbraucherpreisindex 1986 wertgesicherten jährlichen Anerkennungszins von S 1,-/m² (*entspricht 0,07 EUR/m²*) zur Verfügung gestellt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt der marktübliche Baurechtzins für dieses Grundstück in einer Höhe von S 80,-/m² (*entspricht 5,81 EUR/m²*).

2.3 Gem. Beschluss des Gemeinderates vom 5. Oktober 1995, Pr.Z. 347/95-GWS, ist der WTV berechtigt und verpflichtet, ein Tierschutzhaus zu errichten. Der Verein verpflichtete sich, den Bau längstens bis zum 31. Dezember 1998 fertig zu stellen, was auch geschah.

2.4 Da die Liegenschaft in Teilbereichen Kontaminationen aufwies und kein Erdaushub erfolgte, musste eine Pfahlfundierung mit einer darüber befindlichen Stahlbetonplatte vorgenommen werden. Dadurch entstanden dem WTV gegenüber einer konventionellen Fundierung wesentliche Mehrkosten, die nicht vorhersehbar und im Finanzierungskonzept für den Neubau auch nicht berücksichtigt waren. Da das Bodenrisiko in die Verantwortung des jeweiligen Grundeigentümers fällt und ein Interesse der Stadt Wien an einer Übersiedlung des Tierschutzhauses aus dem dicht verbauten Gebiet in Wien-Meidling an den Stadtrand bestand, wurde dem WTV zur Abdeckung der entstandenen Mehrkosten mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. Oktober 1995, Pr.Z. 347/95-GWS, ein Pauschalbetrag in der Höhe von 14,50 Mio.S (*entspricht 1,05 Mio.EUR*) als Zuschuss zu den Bauko-

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit Subventionsgewährungen beizubringenden Verpflichtungserklärung wird seitens der Magistratsabteilung 5 künftig auf die lt. den Statuten erforderliche Unterfertigung gedrungen werden.

sten zugesprochen. Wie im Baurechtvertrag vereinbart wurde, war ein Teilbetrag von 7 Mio.S (*entspricht 0,51 Mio.EUR*) am 30. Juni 1996 und der Rest nach Legung einer entsprechenden Rechnung am 31. Dezember 1996 an den Verein zu überweisen.

2.5 Da die Stadt Wien an einem Ankauf der Liegenschaft am Khleslplatz nicht interessiert war, wurde dem WTV die Möglichkeit einer anderweitigen Verwertung unter der Auflage eingeräumt, den Erlös aus der Veräußerung der Liegenschaft zur Gänze für die Errichtung des neuen Tierschutzhauses zu verwenden. Gem. Pkt. 9.1 des mit Beschluss des Gemeinderates am 5. Oktober 1995 genehmigten Baurechtvertrages verpflichtete sich der WTV auch ausdrücklich und unwiderruflich, die bestehende Kapitalreserve zur Gänze für die Errichtung des neuen Tierschutzhauses zu verwenden.

Wie die Einschau des Kontrollamtes in das Konzept des Jahresabschlusses 1999 des WTV zeigte, erzielte dieser aus dem Verkauf des Areals am Khleslplatz einen Erlös in der Höhe von 65 Mio.S (*entspricht 4,72 Mio.EUR*), wobei der Stadt Wien kein Gutachten über den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Liegenschaft am Khleslplatz vorlag. Angesichts der im vorläufigen Jahresabschluss 1999 aktivierten Kosten für Gebäude und bauliche Anlagen von 193,99 Mio.S (*entspricht 14,10 Mio.EUR*) und ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen (betreffend das neu errichtete Tierschutzhaus) von 132,55 Mio.S (*entspricht 9,63 Mio.EUR*) dürfte der Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft widmungsgemäß verwendet worden sein.

2.6 Was die zur Gänze zu verwendende Kapitalreserve betraf, wies der Baurechtvertrag keine Höhe derselben aus. In einem Schreiben des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds vom 11. August 1994 an die Magistratsabteilung 69 wurde eine Kapitalrücklage von 60 Mio.S (*entspricht 4,36 Mio.EUR*) zwar erwähnt, die Jahresabschlüsse des Vereines wiesen jedenfalls keine als Kapitalrücklage zu wertenden Positionen auf. Von den vertragsschließenden Parteien könnten daher auch Teile des vorhandenen Vermögens als Kapitalreserve angesehen worden sein.

Da der WTV zum 31. Dezember 1994 über Wertpapiere und liquide Mittel in der Höhe von zusammen 58,69 Mio.S (*entspricht 4,27 Mio.EUR*) verfügte, die sich bis zum 31. Dezember 1999 auf zusammen 12,04 Mio.S (*entspricht 0,87 Mio.EUR*) verminderten, ist er bei dieser Sicht seinen Verpflichtungen nachgekommen, zumal er eine Liquiditätsreserve benötigt, um den laufenden Betrieb finanzieren zu können, ohne in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten.

2.7 Das Investitionsvolumen sollte sich gem. des dem Beschluss des Gemeinderates vom 5. Oktober 1995 zu Grunde liegenden Antrages lt. Angaben des WTV auf rd. 130 Mio.S (*entspricht 9,45 Mio.EUR*) bis 145 Mio.S (*entspricht 10,54 Mio.EUR*) netto belaufen.

Nach einem Kommentar zur Bilanzposition „Gebäude und bauliche Anlagen“ des Jahresabschlusses 1998 des WTV wurde das neue Tierschutzhaus nicht mit Eigenkapital, sondern mittels Leasing finanziert. Waren für das Leasingobjekt auf Grund des Leasingvertrages zunächst Anschaffungskosten von 170 Mio.S (*entspricht 12,35 Mio.EUR*) veranschlagt worden, so standen zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 1998 die Gesamtkosten des Neubaues noch nicht fest, da die Schlussrechnung der Baubetreuungsfirma noch ausständig war.

Die vorläufigen Gesamtkosten beliefen sich lt. Mitteilung der finanzierenden Leasinggesellschaft im Juni 1999 (inklusive der Kosten der

Zwischenfinanzierung) auf 226,11 Mio.S (*entspricht 16,43 Mio.EUR*), woraus sich gegenüber den ursprünglich veranschlagten Kosten von 170 Mio.S (*entspricht 12,35 Mio.EUR*) eine vorläufige Baukostenüberschreitung in der Höhe von 56,11 Mio.S (*entspricht 4,08 Mio.EUR*) oder rd. 33% ermitteln ließ.

Die Gründe, die zu der Baukostenüberschreitung geführt hatten, wurden als strittig bezeichnet und vom Verein ein Verschulden der Baubetreuungsfirma eingewendet sowie die Höhe und Rechtmäßigkeit der Ansprüche bestritten. Da die Gebarung des WTV in ihrer Gesamtheit nicht dem Einschaurecht des Kontrollamtes unterliegt, konnte hinsichtlich der zur Baukostenüberschreitung führenden Gründe keine Stellungnahme abgegeben werden.

3. Sonstige Feststellungen

3.1 Mit Schreiben vom 14. Juli 1997 ersuchte die Finanzverwaltung anlässlich der Bearbeitung des Subventionsansuchens für das Jahr 1997 den WTV u.a. um den Gebarungsvorschlag für 1997. Lt. einer schriftlichen Stellungnahme des WTV vom 14. August 1997 habe ein Gebarungsvorschlag nicht vorgelegt werden können, weil der Verein seinen Unterhalt ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und letztwilligen Verfügungen bestreite, deren Höhe im Vorhinein nicht abschätzbar sei.

Wie eine Beobachtung der wesentlichen Einkunftsbestandteile des WTV (Mitgliedsbeiträge, Spenden, letztwillige Verfügungen, Lotteriekünfte) zeigte, können diese auf Grund der über einen längeren Zeitraum hinweg gewonnenen Erfahrungen durchaus abgeschätzt werden.

Darüber hinaus sieht der § 16 Abs. 6 der Statuten des WTV u.a. die Erstellung eines Voranschlages vor. Dies fällt in die Verantwortlichkeit des Finanzreferenten; gem. § 15 Abs. 2 lit e der Statuten zählt ferner zu den Aufgaben des Vorstandes des WTV die Genehmigung des Jahresvoranschlages. Somit ist schon auf Grund der Statuten die Erstellung eines Voranschlages vorgesehen.

3.2 Wie vom WTV hingewiesen wurde, würden von ihm die Tierschutzinspektoren bezahlt, die gleichzeitig ehrenamtlich für die Stadt Wien als Tierschutzorgane tätig seien.

Nach § 24 Abs. 1 WTG hat die Stadt Wien ehrenamtliche Tierschutzorgane in der erforderlichen Zahl zu bestellen, wobei ein Rechtsanspruch auf eine solche Bestellung niemandem zusteht. Es handelt sich bei den Tierschutzorganen jedoch um ehrenamtlich (also unentgeltlich) tätig werdende Organe.

Die Entlohnung dieser Inspektoren erfolgt auf Grund bestehender Vereinbarungen arbeitsrechtlicher Natur (z.B. Dienstverträge) mit dem WTV. Die allfällige Überrechnung der Kosten dieses für den WTV tätig werdenden Personenkreises an die Stadt Wien widerspräche den bezughabenden Bestimmungen des WTG.

3.3 Die vom WTV bekannt gegebenen Zahlen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Aufnahmekapazität des Tierheimes durch aufgenommene Tiere sind unterschiedlich. Wie früher mitgeteilt wurde, habe der Verein jährlich ca. 10.000 bis 12.000 Tiere versorgt. Lt. einem Schreiben vom 8. September 1999 wies der WTV einen täglichen Stand von etwa 400 Hunden und ca. 1.500 Katzen auf, während im alten Tierheim am Khlesplatz täglich etwa 280 bis 300 Hunde und etwa 700 Katzen aufgenommen gewesen wären.

Seitens der Magistratsabteilung 5 wird künftig auf die Vorlage eines statutenmäßigen Voranschlages gedrungen werden.

3.4 Eine vom Kontrollamt angestellte Analyse der Kostenstruktur auf Grund von Zahlen der Finanzverwaltung, die ihrerseits auf Angaben des Vereines beruhten, ergab mit der Betreuung von Tieren in Zusammenhang stehende Kosten von weniger als 50% der Gesamtkosten, woraus sich für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Verwaltung Kosten von mehr als 50% der Gesamtkosten errechnen ließen. In diesem Zusammenhang war die Anregung angebracht, die Magistratsabteilung 5 möge im Zuge weiterer Gespräche darauf hinweisen, ob in diesen Bereichen nicht allenfalls Sparpotenziale realisiert werden könnten.

In der vorgenommenen Berechnung könnten aber auch die Kosten für die Betreuung der Tiere zu niedrig angesetzt worden sein. Dies deshalb, da nach den Berechnungen des WTV die durchschnittlichen Gesamtkosten pro Tag für die Betreuung von Hunden S 100,- (*entspricht 7,27 EUR*), für Katzen S 70,- (*entspricht 5,09 EUR*) und für Kleintiere S 50,- (*entspricht 3,63 EUR*) betragen.

Diese Ansätze könnten nicht geeignet gewesen sein, die tatsächlich angefallenen Kosten zu erfassen und wiederzugeben.

Die im Kontrollamtsbericht ergangene Anregung, Sparpotenziale des WTV im Bereich der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Verwaltung zu eruieren, wird derzeit bereits verfolgt. Die Ergebnisse werden noch im ersten Halbjahr 2002 erwartet.

4. Schlussbemerkungen

4.1 Das Problem der Unterbringung von Tieren wird sich nach den erhaltenen Auskünften in der nächsten Zeit verschärfen, weil sich in Wien kein Tierheim befindet, sondern lediglich zwei – nach Auskunft der Magistratsabteilung 60 überfüllte – Katzenheime bestehen und nach übereinstimmender Ansicht der damit befassten Stellen (Magistratsabteilungen 60 und 58) mit steigenden Anforderungen zu rechnen sein wird.

Nach Ansicht der Magistratsabteilung 60 wird es sich als erforderlich erweisen, zur Vollziehung des WTG in der nächsten Zeit zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten in privaten Tierheimen in Anspruch zu nehmen. Auf Grund eingeholter Auskünfte der Magistratsabteilung 60 gibt es im Umkreis von 100 Kilometern nur vier Tierpensionen, die die nötigen Voraussetzungen zur Unterbringung von Hunden erfüllen. Eine schätzungsweise Ermittlung der Unterbringungskosten in einem privaten Tierheim ergäbe im Hinblick auf die in § 23 WTG festgelegte Frist von zwei Monaten Kosten (ohne tierärztliche Betreuung) von rd. S 15.000,- (*entspricht 1.090,09 EUR*) pro Tier.

4.2 Der Absicht, mit dem WTV ein bestimmtes Kontingent an einzuliefernden Tieren zu vereinbaren, würde vom Verein nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, auf dem Nachbargrundstück in Vösendorf einen Zubau zu errichten. Da sich die in Rede stehende Liegenschaft im Eigentum der Stadt Wien befindet, sollte die Bereitstellung des Bauplatzes auf keine unüberwindbaren Schwierigkeiten stoßen. Bezüglich der Kosten der Errichtung des Zubaus kam es allerdings noch zu keinen weiterführenden Gesprächen.

4.3 Eine Verschärfung der aufgezeigten Entwicklung würde sich nach Ansicht der Magistratsabteilung 58 durch eine geplante Bewilligungspflicht für die Haltung von gefährlichen Hunden ergeben. Eine diesbezügliche eventuell anstehende Novelle des WTG sieht für das Halten von sog. gefährlichen Hunden unabhängig davon, ob das Tier bereits vor Inkrafttreten der Novelle gehalten wurde oder nicht, eine Bewilligung vor. Kann eine solche Bewilligung nicht erlangt werden, ist das

Die Folgen einer Novellierung des WTG können derzeit von der Magistratsabteilung 5 noch nicht abgeschätzt werden.

Tier für verfallen zu erklären. Nach Schätzungen der Magistratsabteilung 58 fielen rd. 1.500 Tiere unter diese vorgesehene Bewilligungspflicht. Bei Inkrafttreten der in Rede stehenden Novelle zum WTG würde sich die Zahl der abgenommenen und für verfallen erklärten Tiere, für deren Unterbringung Vorsorge zu treffen sein würde, jedenfalls deutlich erhöhen.

Magistratsabteilung 6, Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in den Kassenräumen der Stadtkassen der Magistratsabteilung 6

Das Kontrollamt unterzog in den Kassenräumen der Stadtkassen der Magistratsabteilung 6 die Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit einer Prüfung:

1. Prüfungsanlass

Im Rahmen der bauwirtschaftlichen Prüfung von städtischen Amtshäusern fiel dem Kontrollamt u.a. auf, dass die dort befindlichen, den Stadtkassen der Magistratsabteilung 6 zugeordneten Kassenräume unterschiedliche Ausstattungs- und Sicherheitsstandards aufwiesen. Das Kontrollamt nahm diese Feststellungen zum Anlass einer Einschau, wobei auch auf die Absicht Bedacht genommen wurde, beginnend mit dem Magistratischen Bezirksamt für den 15. Bezirk an mehreren Standorten ein so genanntes „Frontoffice“ einzurichten und in diese Einrichtungen zeitgemäß ausgestattete Kassenschalter zu integrieren.

2. Allgemeine Beschreibung

Die Magistratsabteilung 6 betrieb im Prüfungszeitpunkt in zwölf Amtshäusern der Stadt Wien Stadtkassen, die durchwegs mit ein oder zwei Kassenschaltern ausgestattet waren. Neben dem baren sowie bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels Bankomat- oder Kreditkarte im eigenen Bereich sowie für die im jeweiligen Amtshaus untergebrachten Dienststellen fanden auch der Verkauf von Parkscheinen und Einzahlungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung statt. Die vorhandenen Bargeldüberschüsse wurden regelmäßig an die Stadthauptkasse oder an ein Geldinstitut abgeführt. Zur Aufbewahrung des Bargeldes, der Parkscheine sowie verschiedener verrechenbarer Drucksorten verfügten alle Kassenräume über Kassenschränke, die entsprechend versichert waren.

Wie die Erhebungen zeigten, wurden neun der zwölf Kassen in den Jahren 1999 bzw. 2000 errichtet. Die drei restlichen Kassenräume waren im Zusammenhang mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung bereits 1992, 1995 bzw. 1998 eingerichtet worden.

Grundsätzlich ist die Einrichtung von Zahlstellen im Bereich der Stadtkassen der Magistratsabteilung 6 als Serviceleistung der Stadt Wien aufzufassen, wobei damit auch die Absicht verbunden ist, dem Bürger nicht nur Zeit durch wegfallende Bankwege, sondern auch die bei Geldinstituten üblichen Einzahlungsspesen zu ersparen.

3. Feststellungen des Kontrollamtes

Bei der Errichtung und insbesondere der sicherheitsmäßigen Ausstattung der Kassenräume kooperierte die Magistratsdirektion – Verwaltungsorganisation mit der Magistratsdirektion – Hilfs- und Sofortmaßnahmen (nunmehr Magistratsdirektion – Krisenmanagement und